



Gemeinde Zollikon

Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung)

vom 3. Dezember 2025

Gestützt auf Artikel 13 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung:

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, die Abgeltung der Spesen sowie die Sitzungsgelder der Behörden, von beratenden Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen bzw. Funktionären der Gemeinde.

Artikel 2 Behörden

¹ Die Mitglieder der Behörden werden für ihre amtliche Tätigkeit, wie nachfolgend aufgeführt, entschädigt (Beträge in Franken pro Jahr). Die Spesen werden pauschal abgegolten. Es werden keine weiteren Spesen vergütet.

² Die Auszahlung der Grundvergütung und der Spesen erfolgt monatlich.

³ Behördenmitglieder können für die ihnen ausgerichtete Entschädigung in die berufliche Vorsorge aufgenommen werden, sofern sie die Aufnahmekriterien der Personalvorsorgeeinrichtung erfüllen.

⁴ Entschädigungen, die Behördenmitglieder aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Zweckverbände, Vorstände und dergleichen erhalten, sind der Gemeindekasse abzuliefern.

Gemeinderat	Grundvergütung	Spesen	Total
Präsidium (1)	75'000	3'000	78'000
Schulpräsidium (1)	56'000	2'500	58'500
Übrige Mitglieder (5)	42'000	2'000	44'000

Schulpflege	Grundvergütung	Spesen	Total
Mitglied Gemeinderat (1)	-	-	-
Übrige Mitglieder (6)	27'000	500	27'500

Baubehörde	Grundvergütung	Spesen	Total
Mitglieder Gemeinderat (2)	-	-	-
Übrige Mitglieder (5)	8'000	500	8'500

Sozialbehörde	Grundvergütung	Spesen	Total
Mitglied Gemeinderat (1)	-	-	-
Übrige Mitglieder (4)	8'000	500	8'500

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)	Grundvergütung	Spesen	Total
Präsidium (1)	10'000	500	10'500
Aktuar/in (1)	8'000	500	8'500
Mitglieder (5)	6'000	500	6'500

Artikel 3 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhält eine pauschale Vergütung von 32'000 Franken pro Jahr sowie 400 Franken pro protokolliertem Geschäft.

² Der Ansatz für die Auslagen für die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter wird vom Gemeinderat festgelegt.

Artikel 4 Wahlbüro

¹ Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und für die Hilfskräfte beträgt 50 Franken pro Stunde.

² Die Abrechnung erfolgt viertelstündlich. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember.

Artikel 5 Sitzungsgeld

¹ Grundsätzlich werden keine Sitzungsgelder entrichtet. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat oder, in ihrem Zuständigkeitsbereich, die Schulpflege.

² Das Sitzungsgeld beträgt 60 Franken pro Stunde.

³ Die Abrechnung erfolgt viertelstündlich. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember.

Artikel 6 Sonstige Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger

¹ Die Entschädigung sonstiger Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger (z.B. Mitglieder von beratenden Kommissionen, nebenamtliche Funktionärinnen bzw. Funktionäre) werden vom Gemeinderat bzw. der Schulpflege festgelegt.

² Die aus ihrer amtlichen Tätigkeiten erwachsenen Spesen und Barauslagen werden vergütet. Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regelt die Einzelheiten.

Artikel 7 Abgeltung zusätzlicher Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär zusätzliche Aufgaben mit erheblichem Mehraufwand, kann der Gemeinderat bzw. die Schulpflege, auf Antrag hin, eine angemessene zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Artikel 8 Wegfall der Entschädigung

¹ Ist ein Mitglied einer Behörde aus beruflichen oder privaten Gründen an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung 30 Tage ab Beginn der Verhinderung.

² Sind Mitglieder einer Behörde wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, richtet sich die weitere Auszahlung der Entschädigung sinngemäss nach dem kommunalen Personalrecht. Die Entschädigung läuft längstens zwei Jahre ab Eintritt der Krankheit oder des Unfalls bzw. längstens bis zum Austritt aus dem Amt, sofern dies die kürzere Frist ist.

Artikel 9 Anpassungen

¹ Der Gemeinderat kann die Entschädigungen für die Behörden und die Friedensrichterinnen bzw. den Friedensrichter auf Beginn einer neuen Amtsdauer der Teuerung anpassen und auf den nächsten Frankenbetrag aufrunden.

² Der Gemeinderat kann den Stundenansatz für das Sitzungsgeld sowie für das Wahlbüro auf Beginn einer neuen Amtsdauer anpassen.

³ Müssen die Behördenmitgliedern eigene technische Hilfsmittel für den Zugriff auf die notwendigen Unterlagen anschaffen, kann der Gemeinderat, die Spesenpauschale angemessen erhöhen

Artikel 10 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt vom 11. September 2013 mit den seitherigen Änderungen sowie allfällige zu dieser Verordnung im Widerspruch stehende Beschlüsse als aufgehoben.

³ Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 3. Dezember 2025 (GV 2025-10).